

Die Reformen im polnischen Hochschulwesen

Die öffentlichen Aufgaben im Hochschulbereich werden nach dem Humboldtschen Konzept im System der dualen Macht durchgeführt, im Zusammenspiel zwischen dem Staat und der akademischen Gemeinschaft, denn für "die Erfüllung der Mission der Entdeckung und der Verbreitung der Wahrheit durch die Forschung und Bildung der Studenten"¹ wird ein Mindestgebot der akademischen Autonomie benötigt. Jedoch im Zeitalter der wandelnden Staatlichkeit zeichnet sich ein Trend zur Multiplikation der Entscheidungszentren aus, um den Herausforderungen der Globalisierung, Internationalisierung, Europäisierung, Ökonomisierung oder Bestrebungen nach mehr sozialer Verantwortung der akademischen Prozesse gerecht zu werden.

Folgende Frage ist Ausgangspunkt dieses Aufsatzes: Inwieweit hat sich der Wandel des Staates in den Reformbestrebungen des polnischen Hochschulsystems vollzogen? Als Leitrahmen für die folgenden Überlegungen wird die Systematik der viel zitierten Abhandlung von P. Genschel und B. Zangl über das ambivalente Phänomen der Zerfaserung der Staatlichkeit und der einhergehenden Tendenzen des wachsenden Zentralismus des Staates als Antwort auf die Herausforderungen der Gegenwart herangezogen². Die klassische Staatslehre, geprägt in entscheidender Weise von G. Jellinek durch die Dreielementen-Lehre, sieht den Staat als vollkommenen Souverän über sein Territorium und seine Bürger ausgestattet mit den notwendigen Machtbefugnissen³. Diese Machtbefugnisse lassen sich in drei für die effektive Herrschaftsausübung unerlässliche Kompetenzen aufteilen: Entscheidungskompetenz (kollektiv-verbindliche Entscheidungen zu treffen), Organisationskompetenz (kollektiv-verbindliche Entscheidungen umzusetzen), sowie die Letztverantwortung⁴. Im klassischen Verständnis sind der Staat und seine drei Kompetenzen unzertrennlich. Die historische Entwicklung seit dem 15. Jahrhundert belegt die eiserne Konsequenz des Staates in seinen Bestrebungen zur Aneignung der besagten Herrschaftsbefugnisse, die den Päpsten, dem Klerus, Adel oder Städten mit Macht

¹ Aus dem Art. 4 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (ustawa z dnia 27 lipca 2005 r. Prawo o szkolnictwie wyższym, Dz. U. Nr 164 poz. 1365 ze zm., weiter genannt als: u.p.s.w.).

² P. Genschel, B. Zangl, *Die Zerfaserung von Staatlichkeit und die Zentralität des Staates*, „APuZ“ (Aus Politik und Zeitgeschichte) 2007/20-21, s. 10 i n.

³ G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Aufl., Berlin 1900.

⁴ P. Genschel, B. Zangl, *op. cit.*, s. 11.

und List entrissen wurde⁵. Dieser kontinuierliche Prozess erfuhr eine entscheidende Kehrtwende in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als sich der moderne Staat nicht mehr in der Rolle der Herrschaftsmonopolisten sieht, sondern vielmehr seine Aufgaben in Koordinations-, Integrations-, sowie Initiationsbestrebungen sieht⁶.

Die historische Entwicklung der öffentlichen Aufgaben im Hochschulbereich ist von einigen charakteristischen Merkmalen gekennzeichnet und beeinflusst somit auch die heutige Betrachtungsweise der notwendigen Reformbestrebungen, was im folgenden in wenigen Eckpunkten erläutert werden soll.

In der polnischen Geschichte ragt eine aktive Rolle der Könige als Gründer und Stifter der akademischen Zentren heraus. Das steht im Gegensatz zur westeuropäischen Entwicklung der Universitätsgründungen, die auf Initiative von Professoren und Studenten entstanden. Dies ist charakteristisch für den ganzen mittelosteuropäischen Raum, weil sich im 14. Jahrhundert ungefähr zeitgleich die polnischen, böhmischen und ungarischen Könige beim Papst um die Gründung des *studium generale* bemühten. In Polen wurde 1364 die Jagiellonen-Universität gegründet, obwohl der Papst zunächst das Recht auf die Eröffnung der Prestigefakultät Theologie verweigerte⁷. Von besonderer Relevanz scheint jedoch ein späteres Beispiel zu sein. Es handelt sich um den langwierigen und vielschichtigen Gründungsprozess der Jan-Kazimierz-Universität in Lwów (Lemberg) im Zeitalter der Ersten Rzeczpospolita, weil es sowohl die bedeutsame Vielfalt der Entscheidungs- und Organisationszentren als auch die Tragweite der Letztverantwortung widerspiegelt⁸. Anfang des 17. Jahrhunderts wurde in Lemberg dank intensiver Bemühungen des adligen Hetmann Stanisław Żółkiewski ein Jesuitenkolleg gegründet. Der einflussreiche Magnat engagierte sich erfolgreich als Vermittler zwischen dem Orden und der die entsprechende Liegenschaft besitzenden Stadt. Ein halbes Jahrhundert später erließ der polnische König Jan Kazimierz ein Gründungsakt (sog. *akt erekcyjny*) zur Entstehung der Universität an der Stelle des bisherigen Jesuitenkollegs, welches zu Beginn weder das polnische Parlament (*Sejm*) noch der Papst u.a. wegen des heftigen Protests der Jagiellonen-Universität und der Zamojski-Akademie, gebilligt hatte. Das erläuterte Beispiel zeigt, wie die Erledigung der öffentlichen Aufgabe im Hochschulbereich das Bild der engen Verflechtung der geltenden Ansichten, Machteinflüsse, sowie Interessenkonflikten der Vertreter des Staates (König und *Sejm*), des Adels, der Städte, des Papstes und des Klerus, sowie der bestehenden akademischen Einrichtungen selbst, die um ihre Position im Staat fürchteten, widerspiegelt.

⁵ Zahlreiche Beispiele s. W. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999.

⁶ P. Genschel, B. Zangl, *op. cit.*, s. 20.

⁷ O. Pedersen, *The First Universities. Studium generale and the origins of university education in Europe*, Cambridge 2000.

⁸ J. Draus, *Uniwersytet Jana Kazimierza we Lwowie 1918-1946. Portret kresowej uczelni*, Kraków 2006, s. 13 i n.

Eine durchschlagende Aneignung von Herrschaftsbefugnissen im Hochschulbereich durch den Staat wurde aber erst im Zeitalter der Zweiten Rzeczpospolita verwirklicht. Gleich zu Beginn der Wiedergewinnung der unabhängigen polnischen Staatlichkeit wurde ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, das nach der Humboldtschen Universitätskonzeption den öffentlichen wie privaten Hochschulen eine umfangreiche Autonomie im Bildungs- und Forschungsbereich zusprach⁹. Aber schon 1933, im Zuge der sog. Jędrzejewiczowski-Reformen¹⁰, wurden den Universitäten viele wichtige Kompetenzen zugunsten des Staatsapparates entzogen, inklusive dem Recht auf Abberufung von unangepassten Professoren¹¹. Doch trotz der weitreichenden und in der Tat ziemlich umstrittenen Einschnitte in Kompetenzbereich der Hochschulen sei darauf hinzuweisen, dass damals der Kern der akademischen Autonomie bewahrt worden ist. Ganz anders dagegen im sozialistischen PRL-Zeitalter, als es zu massiven Freiheitsverzerrungen in allen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens kam. Es wurde das gesamte Hochschulwesen speziell auch für das Belange der sozialistischen Ideologie konzipiert. Eine besondere Ausnahme in allen Ostblockländern war die Tolerierung der Existenz eines nicht-staatlichen und sogar nicht-sozialistischen Machtzentrums – der Katholischen Universität Lublin¹².

An dieser Stelle soll daran erinnert werden, dass zur gleichen Zeit in Westeuropa auch ein fester Glaube an die grenzenlosen Möglichkeiten des Staates vorherrschte, dieser allerdings mit diametral unterschiedlichen ideologischen Voraussetzungen, welche das menschliche Individuum mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Freiheiten als Fundament für die Gestaltung der Öffentlichkeit stellte¹³. Im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung des Wohlfahrtsstaatsmodels, der im Grunde genommen eine programmatische Bestrebung für die Aneignung von Herrschaftsbefugnissen durch den Nationalstaat führte, wurde ein entsprechender Raum für akademische Autonomie in Korporationsfragen geschaffen, wobei sich der starke Staat die Kompetenzen im Personal- und Finanzbereich vorbehalten hat.

Der Siegeszug der Aneignung von Organisations- und Entscheidungsbefugnissen durch den Staat wurde durch den von der Energiekrise der 70er Jahre hervorgerufenen Zusammenbruch der öffentlichen Finanzen gestoppt und es wurden mannigfaltige Reformen für die Einsparung und Rationalisierung der Arbeitsweise der Behörden in die Wege geleitet. Das war die Geburtsstunde der bis heute anhaltenden und besonders in

⁹ Ustawa z dnia 13 lipca 1920 r. o szkołach akademickich, Dz. U. RP Nr 72, poz. 494.

¹⁰ Ustawa z dnia 15 marca 1933 r. o szkołach akademickich, Dz. U. RP Nr 29, poz. 247.

¹¹ J. Koredczuk, *Zarządzanie prywatnymi szkołami wyższymi w Polsce w okresie międzywojennym*, Aufsatz in diesem Band.

¹² Eine aktuelle Studie zu den „feindlichen“ Universitäten s. D. Gałaszewska-Chilczuk, *„Wrogie” uniwersytety. Polityka państwa komunistycznego wobec Katolickiego Uniwersytetu Lubelskiego i Uniwersytetu Marii Curie-Skłodowskiej (1944-1969)*, Warszawa 2013.

¹³ G. Esping-Andersen, *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Cambridge 1990.

den postkommunistischen Demokratien, sowie neuerdings auch in den Ländern Südeuropas vorgenommenen Managementreformen der öffentlichen Verwaltung¹⁴. Die Reformprozesse werden durch die fortschreitende Globalisierung, Internationalisierung und Europäisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, wie auch durch die Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien intensiviert, was aber durchaus als Gewinn und Chance für die Transformation des öffentlichen Raums, in dem der Staat nicht mehr als alleiniger Machtausüßer gilt, betrachtet werden soll.

Wie schon angedeutet werden die öffentlichen Aufgaben im Hochschulbereich im System der dualen Machtausübung zwischen dem Staat und der Hochschulgemeinschaft durchgeführt. Denn um die gesetzlichen Ziele zu erreichen, muss der Staat auf einen Teil seiner Kompetenzen zugunsten der Bewahrung der Hochschulautonomie verzichten. In Deutschland wird das Phänomen als hochschulrechtlicher Dualismus oder „Doppelköpfigkeit“ der Hochschulen bezeichnet¹⁵. Von grundlegender Bedeutung sind hierfür die Bestimmungen der Verfassung Polens¹⁶ und hier im besonderen der Art. 70 Abs. 5 über die Gewährleistung der Hochschulautonomie auf den im Gesetz bestimmten Grundlagen, sowie der Art. 73 über die Gewährleistung der wissenschaftlichen Forschung und der Veröffentlichung deren Ergebnisse. Diesbezüglich soll auf die organisatorische, wie auf die funktionelle Dimension der Hochschulautonomie hingewiesen werden. Zum einen bildet die Hochschule kein Teil der Staatsverwaltung, sondern stellt eine selbständige Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts dar (Art. 12 und 29 Abs. 1 u.p.s.w.). Zum anderen ist die Hochschule zur Verwirklichung verfassungsrechtlich geschützter Freiheit der wissenschaftlichen Forschung bestimmt. In der Rechtsprechung und Dogmatik wird die Auffassung vertreten, dass die Forschungsfreiheit sowohl ein essentieller Bestandteil der öffentlichen Aufgabe im Hochschulbereich als auch Substrat der akademischen Grundrechtberechtigung ist¹⁷. Daraus erfolgt eine duale Konsequenz. Zum einen tritt die Hochschule gegenüber dem Staat, der die Forschungsfreiheit gefährden kann, als grundrechtberechtigt auf. Zum anderen tritt die Hochschule gegenüber jedem einzelnen Wissenschaftler oder Studenten, wenn die Hochschule selbst deren Rechte verletzt, aber als grundrechtverpflichtet auf.

Das Ausmaß der Hochschulautonomie wird vom Staat nach seinem Ermessen auf den im Gesetz bestimmten Grundlagen gewährleistet. Seit der Verabschiedung des geltenden Hochschulgesetzes im Jahre 2005 ist durch zwei große Novellen 2011 und 2014

¹⁴ J. Przedzińska, *Koncepcja nowego zarządzania publicznego a zasady administracji publicznej demokratycznego państwa prawa*, Wrocław 2012, niepubl.

¹⁵ M. Burgi, I.-G. Graef, *Das (Verwaltungs-)organisationsrecht der Hochschulen im Spiegel der neueren Gesetzgebung und Verfassungsrechtsprechung*, „Deutsches Verwaltungsblatt“ 2010/18, s. 1125 i n.

¹⁶ Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r., Dz. U. Nr 78, poz. 483.

¹⁷ M. Stachowiak-Kudła, *Autonomia szkół wyższych a instytucjonalne mechanizmy zapewnienia jakości w Polsce i wybranych państwach europejskich*, Warszawa 2012.

eine ambivalente Reformbestrebung deutlich, das Selbstbestimmungsrecht der Hochschulen zu stärken, bei der gleichzeitigen Konsolidierung der staatlichen Kontrollmechanismen. Mit dem Ausbau der Korporationsautonomie in den Bildungs- und Forschungsfragen geht keine Stärkung der finanziellen Eigenständigkeit einher. Hier soll auf einige wichtige Aspekte kurz eingegangen werden.

Ein wahrer Quantensprung im akademischen Selbstbestimmungsrecht wurde durch die Abschaffung der sog. „Zentralen Bildungsstandards“ und das Recht der Hochschulen auf die Einrichtung der eigenen Studiengänge und der dazugehörigen Studienprogramme unter Berücksichtigung des nationalen Qualifikationsrahmens erreicht (Art. 6 Abs. 1 Punkt 4b u.p.s.w.). Eine Analyse der jüngsten Praxis lässt in diesem Zusammenhang viel Kreativität der einzelnen Hochschulen bei der Gewinnung von Kandidaten für unkonventionelle Studiengänge erkennen¹⁸. Die Hochschulen sind ebenfalls frei in der Bestimmung der Rekrutierungs- und Zulassungsregeln zum Studium (Art. 169 Abs. 2 u.p.s.w.). In der gegenwärtigen Rechtslage, nach der die Höhe der staatlichen Subvention von der Studentenzahl abhängt, wird oft ein pragmatischer Ansatz der Hochschulen zur Kandidatenanlockung mit nicht allzu hohen Anforderungen beobachtet. An dieser Stelle ist der Gegensatz zur Realität an zahlreichen deutschen Hochschulen zu erwähnen. Das gilt beispielsweise für den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang, weil oft für einen sicheren Master-Studienplatz ein „Einser-Bachelor“ benötigt wird¹⁹.

Eine weitere wichtige Säule der institutionellen Autonomie der Hochschulen bildet die Gestaltung der Personalpolitik. Der Gesetzgeber hat zwar im Jahr 2011 die weitreichendste Neuerung mit dem Verbot der damals massiv verbreiteten Dozenteneinstellungen an mehreren Hochschulen eingeführt (Art. 120 u.p.s.w.), doch blieben den akademischen Arbeitgebern unterschiedliche Mechanismen der Personalpolitikgestaltung. Das wichtigste Instrumentarium stellten zum einen die in der Hochschulsatzung festgelegten Kriterien der Dozentenbewertung, die nach dem Gesetz zwingend alle zwei Jahre zu erfolgen haben (Art. 132 u.p.s.w.)²⁰, und zum anderen die Möglichkeit der Einführung der verkürzten Fristen der Promotionen, bzw. Habilitationen der Forscher, die strenger sind als der Gesetzgeber vorgesehen hat (Art. 120 u.p.s.w.)²¹.

¹⁸ Universität Warszawa offeriert beispielweise einen Aufbaustudiengang „Kulinarische Kultur“ und „Gesellschaftssexuologie“.

¹⁹ T. Bargel, Ch. Heine, F. Multrus, J. Willige, *Das Bachelor- und Masterstudium im Spiegel des Studienqualitätsmonitors*, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, „Forum Hochschule“ 2014/2.

²⁰ An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass innerhalb einer Hochschule einzelne Fakultäten oder Institute strengere Regeln für die Dozenten- und Forscherbewertung verabschieden können, z.B. Uchwała nr 16/2012 Rady Wydziału Prawa, Administracji i Ekonomii Uniwersytetu Wrocławskiego z dnia 19 listopada 2012 r. w sprawie dokonywania oraz szczegółowych kryteriów oceny nauczycieli akademickich na Wydziale Prawa, Administracji i Ekonomii Uniwersytetu Wrocławskiego.

²¹ Als Beispiel gelten hier Uniwersytet Adama Mickiewicza w Poznaniu und Uniwersytet Warszawski.

Die Hochschulautonomie erfährt entscheidende Einschnitte in der Finanzhoheit. Anders als in Deutschland, wo im Zuge der an das New Public Management angelehnten Hochschulreformen auf Länderebene Globalhaushalte (oder globalisierte Haushalte) eingeführt worden sind²², verfügen die öffentlichen Hochschulen in Polen über finanzielle Zuwendungen mit zwei Arten von Zweckbindung – zum einen für studentische Angelegenheiten (Bildungs- und Stipendienwesen) und zum anderen für Forschungszwecke. Vor diesem Hintergrund treten zum Beispiel im Hinblick auf die Beantragung von Fördergeldern aus europäischen Fonds wesentliche Probleme auf, weil die Teilnahme an Fördermittelverfahren überwiegend mit der Einzahlung (Nachweisen) der finanziellen Eigenmittel verknüpft ist. Das Problem wird weder gelöst durch das Vermögen der Hochschule, weil sie über diese Gelder nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister verfügen darf (Art. 90 Abs. 4 u.p.s.w.) noch durch das Recht auf Erhebung der Gebühren für einige ausgewählte Bildungsleistungen, weil sie ausschließlich bis zur Höhe der die Leistung deckenden Kosten erhoben werden dürfen (Art. 99 Abs. 1 u.p.s.w.). Dieses und noch viele andere Beispiele deuten darauf hin, dass das Fehlen der finanziellen Entscheidungsfreiheit der Hochschulen eine deutliche Diskrepanz zu der vorhandenen Korporationsautonomie bildet.

Abschließend wird der Überlegung nachgegangen, ob hinsichtlich der oben skizzierten historischen und rechtlichen Entwicklungen im polnischen Hochschulwesen von einer Zerfaserung der Staatlichkeit die Rede sein kann. Wie oben angedeutet, zeigt der allgemeine Trend einen Verzicht des Staates auf Aneignung von Organisations- und Entscheidungskompetenzen. Dies ist in Bezug auf das polnische Hochschulwesen nur teilweise zu bejahen.

An erster Stelle ist der Rückzug der Staatlichkeit in der Organisationssphäre zu verzeichnen. Das äußert sich in einer dynamischen Entwicklung der privaten Hochschulen nach 1990, die sogar heute in Anbetracht der alarmierenden demographischen Tendenzen und des daraus folgenden Konkurrenzdenkens aus der polnischen Hochschullandschaft nicht mehr wegzudenken sind²³. Eine aufrechte Organisationskompetenzabgabe wird jedoch an dem beschränkten Finanzierungsmodus der privaten Hochschulen gehindert²⁴.

²² Mit Hinweisen auf einzelne Landesgesetze: D. Krausnick, *Staat und Hochschule im Gewährleistungsstaat*, Tübingen 2012, S. 71 u. ff.

²³ Nach Angaben des Zentralen Statistischen Amtes waren für das akademische Jahr 2012/2013 über 300 nicht öffentliche Hochschulen mit fast 460 000 Studierenden und über 15 000 akademischen Lehrkräften akkreditiert, Główny Urząd Statystyczny, *Szkoły wyższe i ich finanse w 2012 r.*, Warszawa 2013.

²⁴ Dieses Prinzip wurde auch in einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 2013 bestätigt, nach dem auf Klage der mit dem Finanzierungssystem unzufriedenen privaten Hochschulen festgelegt wurde, dass die Regeln der staatlichen Finanzzuwendungen an die privaten Hochschulen in einem Gesetz und nicht in einer Verordnung festzusetzen sind (wyrok Trybunału Konstytucyjnego z 10 grudnia 2013 r., K 16/13).

Das Gesetz garantiert eine staatliche Vollfinanzierung für alle öffentlichen Hochschulen²⁵, sowie für ausgewählte akademische Einrichtungen der kirchlichen Trägerschaft²⁶. Dies wird aber nicht als ein konsolidierungsstiftender Faktor im polnischen Hochschulwesen angesehen²⁷. Daraus resultiert die Feststellung, dass eine verfassungsrechtliche Anerkennung des Grundrechts jedes Einzelnen auf Gründung einer Hochschule (Art. 70 Abs. 3) allein einen tiefgründigen Wandel der Staatlichkeit in organisatorischer Hinsicht nicht garantiert. Für ein zukunftsorientiertes Modell wird ein transparenter, gerechter und auf Innovation, Wirtschaftlichkeit aber auch auf soziale Werte ausgerichteter Finanzierungsmechanismus benötigt. Ein kleiner Fortschritt in dieser Richtung stellt die jüngste Novelle des Hochschulgesetzes aus dem Jahr 2014 dar, welche eine einheitliche Finanzierung für Doktorandenstudiengänge an allen Hochschulen vorsieht (Art. 94b Abs. 1 Pkt. 4 u.p.s.w.). Es ist zu vermuten, dass Vertreter der nicht öffentlichen Hochschulen eine faire und zentrale Haushaltsmittelverteilung auch für die Bachelor- und Masterstudiengänge an allen Hochschulen anstreben werden.

Die zweite Dimension des Wandels ist charakterisiert durch den Rückzug der Staatlichkeit in der Entscheidungssphäre. Es geht hier nicht um die oben erwähnten Reformen der Entscheidungsmachtabgabe zugunsten der akademischen Gemeinschaft selbst, weil die Hochschulautonomie ein unabweisliches Korrelat jedes Hochschulsystems *per definitionem* darstellt, sondern um eine freiwillige Kompetenzverlagerung an externe Stellen, wie zum Beispiel an internationale Organisationen, lokale oder regionale Körperschaften, sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Stakeholders.

Unter den zahlreichen internationalen Organisationen, die den Hochschulangelegenheiten in seiner Tätigkeit Aufmerksamkeit schenken, ist als einzige die supranational agierende Europäische Union zu nennen. Die Aufgaben im Hochschulbereich werden durch die Union unter Berücksichtigung ihrer vordergründigen Ziele für die Umsetzung der Kohäsionspolitik betrachtet (Art. 4 AEUV). In diesem Sinne sollte die Entwicklung der Hochschulbildung und Forschung als Instrument zur Verwirklichung der ausgewogenen Entwicklung sowie zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt gelten (Art. 174 AEUV). Aber während die meisten EU-Ziele durch bindende Umsetzung von EU-Recht erreicht werden, bleibt die Gestaltung der nationalen Bildungs- und

²⁵ Die öffentlichen Hochschulen bilden ein integrales Teil des öffentlichen Sektors laut Art. 9 Pkt. 11 des Gesetzes über öffentliche Finanzen (ustawa z dnia 29 sierpnia 2009 r. o finansach publicznych, Dz. U. z 2009 r. Nr 157, poz. 1240).

²⁶ Die Grundlage bildet Art. 15 Abs. 3 des Vertrages zwischen Vatikan und der Republik Polen (Konkordat między Stolicą Apostolską i Rzeczpospolitą Polską, podpisany w Warszawie dnia 28 lipca 1993 r., Dz. U. z 1998 r. Nr 51, poz. 318).

²⁷ 2009 haben linksorientierte Sejm-Abgeordnete eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser hat aber in seinem Urteil die Rechtmäßigkeit der finanziellen Zuwendung an ausgewählte katholische Hochschulen bestätigt (wyrok Trybunału Konstytucyjnego z 14 grudnia 2009 r., K 55/07).

Forschungssysteme im ausschließlichen Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten. Daher ist die weitreichende Transformation im europäischen Hochschulwesen als Ergebnis der Umsetzung von soft law erfolgt. Der durch die Bologna-Erklärung²⁸ angestoßene Bologna-Prozess wurde ausschlaggebend für die großen auf Konvergenz der Hochschulsysteme in den europäischen Ländern ausgerichteten Reformen, insbesondere durch das Leistungspunktsystem ECTS (Art. 2 Abs. 1 Punkt 18d u.p.s.w.), die Einstufung der Studiengänge in Bachelor- und Master-Abschlüsse und schließlich das Verfahren zur Qualitätssicherung, der sog. Akkreditierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidungskompetenz im Hochschulbereich, sowie deren eventuelle Verlagerung an weitere externe Stellen, einzig und allein in den Händen der Nationalstaaten liegt. Die letzten beiden Novellen des Hochschulgesetzes aus dem Jahr 2011 und 2014 wurden größtenteils im Zeichen der Öffnung der Hochschulen nach außen und insbesondere auf Wirtschaft und Arbeitgeber verabschiedet. Dazu gehören u.a. neue Vorschriften über die Vermarktung der Forschungsergebnisse (Art. 86e u.p.s.w.), die Pflicht der Hochschulen zur Einführung der praxisorientierten Studiengänge (Art. 2 Abs. 1 Pkt. 18ea u.p.s.w.), ein „Erwerbskarrieren-Monitoring“ der Hochschulabsolventen mit Hilfe von Verwaltungsdaten der staatlichen Versicherungsanstalt ZUS (Art. 13b u.p.s.w.) und schließlich eine Option für die Beteiligung von externen Stellen an ausgewählten akademischen Entscheidungsprozessen (Art. 168a u.p.s.w.). Die wichtigsten Reformeckpunkte weisen darauf hin, dass die Öffnung nach außen zum einen überwiegend durch neue Pflichten an die Hochschulen und zum anderen durch eine nicht zwingende, optionelle Kompetenzverlagerung an externe Stellen erfolgen soll, wobei das zuletzt angesprochene wiederum mit einem Kompetenzverlust der Hochschulen selbst und nicht des Staates verbunden ist.

Die Reformen im polnischen Hochschulwesen setzen weiterhin vorrangig auf die Bewahrung und auf die Stärkung der akademischen Autonomie, was hinsichtlich der oben dargestellten historischen Entwicklung und insbesondere der negativen Erfahrung in der PRL durchaus nachzuvollziehen ist. Auf der anderen Seite wurde eine unabdingbare Beteiligung der sozialen und wirtschaftlichen Stakeholders an der akademischen Willensbildung der Entscheidung der Hochschule zugelassen, vor allem in der Hoffnung, dass darüber zukunftsorientierte und innovative Selbstregulierungsmechanismen der Hochschule entscheiden.

²⁸ Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999.